

Kurztitel

Fortpflanzungsmedizingesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 275/1992

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1992

Außerkrafttretensdatum

30.12.2004

Text**Zulässigkeit**

§ 2. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig.

(2) Sie ist ferner nur zulässig, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung alle anderen möglichen und zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen oder aussichtslos sind.